

Beitragsordnung

(Beschlissen von der Mitgliederversammlung am 10.11.2017)

Präambel

Mitgliedsorganisationen bis € 50.000 Einnahmen/Erträge erhalten im Eintrittsjahr eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag. Der jährliche Mitgliedsbeitrag bei rein ehrenamtlich tätigen Mitgliedsorganisationen **kann** auf Antrag bis zu 50 % reduziert werden, wenn der Jahresüberschuss 20% der Einnahmen/ Erträge oder einen Betrag von € 2.000 nicht übersteigt. Die Mitgliedschaft im PARITÄTISCHEN für neue Mitgliedsorganisationen wird an eine Mindestdauer von 2 Jahren geknüpft (hierbei zählt das Eintrittsjahr mit).

Die Beitragsordnung gilt ab dem 01.01.2018

1. Alle Mitgliedsorganisationen zahlen einen jährlichen Grundbeitrag. Dieser beträgt ab 01.01.2018

500,- €

2. Zusätzlich zum Grundbeitrag zahlen:

- a) Mitgliedsorganisationen ohne entgeltfinanzierte Einrichtungen oder Pflegesatzeinrichtungen 0,115 Prozent der Erträge aller wohlfahrtspflegerischen Bereiche des Trägers, wenn die Erträge des vorangegangenen Jahres den Betrag von 300.000,- € übersteigen.
Unter Erträgen wird die Summe aller Erträge einer Mitgliedsorganisation verstanden, die sich u.a. aus staatlichen und kommunalen Personal-, Sach- und Betriebskostenzuschüssen, Zuschüssen anderer Institutionen und Geldgeber (z.B. Arbeitsagentur, Krankenkassen usw.), Elternbeiträgen sowie aus den erwirtschafteten Eigenmitteln der Organisation (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Geldbußen usw.) zusammensetzt. Reine Durchlaufposten an "Dritte" fallen nicht unter die beitragspflichtigen Erträge wie z.B. Einzug von Mieten für "Dritte", Zuschussweiterleitungen an "Dritte", Taschengeld, Kleidergeld, Mehraufwandsentschädigungen, etc.
- b) Träger von entgeltfinanzierten Einrichtungen oder Pflegesatzeinrichtungen (ohne Krankenhäuser) 0,275 Prozent der Erträge aus den Vergütungs- oder Pflegesätzen p.a.
- c) Träger von Krankenhäusern 0,08 Prozent der Erträge aus Pflegesätzen p.a..
- d) Studentenwerke 0,08 € pro immatrikulierter/m Studentin/Studenten.

Wenn eine Mitgliedsorganisation ihr Jahresergebnis durch eine Einnahmen-Ausgabenrechnung ermittelt, sind statt Erträge, die Einnahmen zugrunde zu legen.

3. Die Beitragszahlungspflicht wird auf maximal 55.000,- € pro Mitgliedsorganisation beschränkt.

4. Wenn bei einer Konzernstruktur eine Konzerngesellschaft bereits den maximalen Höchstbeitrag bezahlt, zahlen die restlichen rechtlich selbständigen und gemeinnützigen Konzernunternehmen, die ebenfalls Mitglied im Paritätischen sind, 50% des sonst regulär errechneten Mitgliedsbeitrages.

5. In begründeten Einzelfällen, in denen die finanzielle Situation einer Mitgliedsorganisation, eine Zahlung des Beitrags erschwert oder unmöglich macht, kann der Vorstand des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes eine abweichende Regelung beschließen.
Diese Sonderregelung hat nur für ein Jahr bindenden Charakter. Ansonsten sind alle ordentlichen Mitgliedsorganisationen zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages nach der jeweils gültigen Beitragsordnung verpflichtet.